



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Psychologie

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und Artikel 5 des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005 (RSL) den folgenden Studienplan für den Studiengang Psychologie:

I. Bachelorstudium

1. Struktur und Regelstudienzeit

Art. 1 ¹ Das Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Punkte, davon im Major 120 ECTS-Punkte und im Minor 60 ECTS-Punkte (zwei Minor à 30 ECTS-Punkte sind möglich).

² Es ist in zwei Abschnitte gegliedert (Art. 8 RSL):

- a* das Propädeutikum mit einer Regelstudienzeit von einem Jahr,
- b* den zweiten Studienabschnitt mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren.

Art. 2 ¹ Das Bachelorstudium als Minor umfasst 60 ECTS-Punkte.

² Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre (Art. 8 RSL).

Art. 3 Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium, die im Rahmen von anderen Studiengängen als freie Leistungen belegt werden können, werden jeweils in den Veranstaltungshinweisen des Instituts für Psychologie bekannt gegeben.

2. Psychologie als Major

Art. 4 ¹ Das Propädeutikum beinhaltet Lehrveranstaltungen in folgenden Gebieten:

- a Überblicksveranstaltungen (wie z.B. Ringvorlesung, Geschichte und Paradigmen der Psychologie),
- b Einführungsveranstaltungen (wie z.B. Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Persönlichkeitspsychologie),
- c Methodik und Statistik.

² Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Veranstaltungsplan festgelegt.

Art. 5 ¹ Es sind folgende ECTS-Punkte erforderlich:

- a im Gebiet Überblicksveranstaltungen: 12 ECTS-Punkte,
- b im Gebiet Einführungsveranstaltungen: 18 ECTS-Punkte,
- c im Gebiet Methodik und Statistik: 10 ECTS-Punkte.

Die angegebenen ECTS-Punkte pro Gebiet sind Richtwerte.

² Jede Veranstaltung des Propädeutikums wird mit einer einstündigen schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

³ Das Ergebnis wird den Studierenden gemäss Artikel 43 RSL mitgeteilt.

Art. 6 ¹ Das Propädeutikum ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte erworben worden sind und die Noten den Bedingungen des RSL entsprechen.

² Eine Notenkompensation kann nur auf der Basis einer wiederholten Leistungskontrolle erfolgen (Art. 44 Abs. 2 RSL).

³ Für maximal ein Viertel der Leistungskontrollen kann eine ungenügende Leistungskontrolle durch die anderen kompensiert werden. Dies setzt kumulativ voraus, dass (Art. 12 Abs. 2 RSL):

- a die Note der ungenügenden Leistungskontrolle jeweils mindestens 3 beträgt,
- b der Gesamtdurchschnitt aller Leistungskontrollen mindestens 4.5 beträgt,
- c die Noten aller Leistungskontrollen im Gebiet Methodik und Statistik mindestens 4.0 betragen.

⁴ Wird das Propädeutikum gemäss Absatz 1 bis 3 nicht bestanden, kann es noch einmal insgesamt wiederholt werden. Alle bis anhin erworbenen ECTS-Punkte verfallen.

Art. 7 ¹ Der zweite Studienabschnitt im Major umfasst Lehrveranstaltungen und weitere Leistungen.

² Die Lehrveranstaltungen stammen aus folgenden Gebieten:

- a Einführungsveranstaltungen (wie z.B. Allgemeine Psychologie, Sozialpsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Entwicklungspsychologie),
- b Methodik und Statistik,
- c Anwendung,
- d wahlfreie Veranstaltungen (nach Angebot).

³ Die weiteren Leistungen umfassen:

- a die Teilnahme an psychologischen Experimenten,
- b die Bachelorarbeit.

⁴ Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Veranstaltungsplan festgelegt.

Art. 8 ¹ Die Studierenden nehmen insgesamt zehn Stunden als Versuchspersonen an Experimenten des Instituts teil.

² Diese zehn Stunden sind Voraussetzung für die Anrechnung der Veranstaltung „Experimentelle Übungen“.

Art. 9 ¹ Mit der Bachelorarbeit zeigen die Studierenden, dass sie eine wissenschaftliche Fragestellung theoretisch und methodisch fundiert behandeln können.

² Themenvergabe, Betreuung und Benotung richten sich nach Artikel 19 RSL.

³ Die Arbeit ist innerhalb von neun Monaten zu verfassen. Sie muss spätestens am Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters abgegeben werden.

⁴ Wird die Arbeit nicht termingerecht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. Bei wichtigen Gründen (Art. 40 RSL) kann die Betreuerin bzw. der Betreuer eine Fristverlängerung von sechs Monaten gewähren.

⁵ Die Arbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten benotet.

⁶ Bei einer ungenügenden Leistung wird ein neues Thema vereinbart.

⁷ Das Institut kann Richtlinien zur formalen Gestaltung aufstellen.

⁸ Die für die Arbeit angerechneten 10 ECTS-Punkte schliessen die Teilnahme an allfälligen Kolloquien ein.

Art. 10 ¹ Der zweite Studienabschnitt im Major ist bestanden, wenn die folgenden ECTS-Punkte erworben worden sind:

- a im Gebiet Einführungsveranstaltungen: 19 ECTS-Punkte,
- b im Gebiet Methodik und Statistik: 24 ECTS-Punkte,
- c im Gebiet Anwendung: 12 ECTS-Punkte,
- d in wahlfreien Veranstaltungen (davon mindestens 3 Proseminare oder zwei Proseminare und eine schriftliche Hausarbeit): 15 ECTS-Punkte,
- e für die Bachelorarbeit: 10 ECTS-Punkte.

² Die angegebenen ECTS-Punkte pro Gebiet und in den wahlfreien Veranstaltungen sind Richtwerte, ausgenommen bei der Bachelorarbeit.

Art. 11 ¹ Die Gesamtnote des Bachelor ist der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten des Bachelorstudiums.

² Es gelten die Rundungsregeln des RSL.

Art. 12 ¹ Wer Psychologie als Major belegt, wählt einen oder zwei Minor aus dem dazu zur Verfügung stehenden weiteren Angebot der gesamten Universität.

² Folgende Varianten sind dabei möglich:

- a ein Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten,
- b zwei Minor im Umfang von je 30 ECTS-Punkten.

3. Psychologie als Minor

Art. 13 ¹ Das Bachelorstudium als Minor umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Gebieten:

- a Überblicksveranstaltungen (wie z.B. Ringvorlesung, Geschichte und Paradigmen der Psychologie),
- b Einführungsveranstaltungen (wie z.B. Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Allgemeine Psychologie),
- c Methodik und Statistik,
- d wahlfreie Veranstaltungen (nach Angebot).

² Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Veranstaltungsplan festgelegt.

Art. 14 ¹ Das Studium im Minor ist bestanden, wenn die folgenden ECTS-Punkte erworben worden sind:

- a im Gebiet Überblicksveranstaltungen: 12 ECTS-Punkte,
- b im Gebiet Einführungsveranstaltungen: 33 ECTS-Punkte,
- c im Gebiet Methodik und Statistik: 11 ECTS-Punkte,
- d im Gebiet der Wahlfreien Veranstaltungen: 4 ECTS-Punkte.

² Die angegebenen ECTS-Punkte pro Gebiet sind Richtwerte.

Art. 15 ¹ Die Gesamtnote ist der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten des Bachelorstudiums.

² Es gelten die Rundungsregeln des RSL.

II. Masterstudium

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 ¹ Das Monofach-Masterstudium hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten und umfasst folgende Bestandteile:

- a Masterprogramm (80 ECTS-Punkte),
- b Praktikum (10 ECTS-Punkte),
- c Masterarbeit (30 ECTS-Punkte),
- d Fachprüfung.

² Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (Art. 8 RSL).

Art. 17 ¹ Das Masterstudium als Minor hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

² Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (Art. 8 RSL).

Art. 18 ¹ Jede Abteilung bietet im Masterstudium mindestens folgende Module an:

- a ein Hauptmodul im Umfang von 30 ECTS-Punkten,
- b ein Vertiefungsmodul im Umfang von 15 ECTS-Punkten,
- c ein Ergänzungsmodul im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

² Vertiefungsmodulare vertiefen den Stoff eines Hauptmoduls.

³ Ergänzungsmodulare bestehen in der Regel aus Teilen des Hauptmoduls.

⁴ Jede Abteilung bezeichnet pro Semester mindestens eine Veranstaltung, die auch Studierenden des Masterstudiums im Minor offen steht.

⁵ Die Dozierenden geben für jede Veranstaltung bekannt, wie viele ECTS-Punkte erworben werden können.

2. Monofach-Master

Art. 19 ¹ Das Monofach-Masterprogramm (Art. 16 Abs. 1 Bst. a) hat einen Umfang von 80 ECTS-Punkten. Es umfasst:

- a zwei Hauptmodule oder
ein Hauptmodul, ein Vertiefungsmodul und ein Ergänzungsmodul,
- b Statistikveranstaltungen im Umfang von 5 ECTS-Punkten,

c wahlfreie Veranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

² Vertiefungsmodule können nur zusammen mit dem dazugehörigen Hauptmodul gewählt werden.

³ Ergänzungsmodule dürfen nicht aus dem Gebiet eines Hauptmoduls stammen, aus dem bereits ein Vertiefungsmodul gewählt wird.

⁴ Werden zwei Hauptmodule gewählt, so können die wahlfreien Veranstaltungen im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten auch für ein Vertiefungsmodul eingesetzt werden.

⁵ Die Dozierenden können bestimmen, dass eine Leistungskontrolle sich auf mehrere Veranstaltungen bezieht.

⁶ Die wahlfreien Veranstaltungen werden aus dem gesamten Angebot des Masterstudiums gewählt. Auf Antrag können auch Veranstaltungen ausserhalb des Instituts belegt werden.

Art. 20 ¹ Das Praktikum erfordert eine berufspraktische Tätigkeit (inkl. Lehre und Forschung) im Umfang von mindestens 300 Stunden unter Supervision von Psychologinnen bzw. Psychologen mit Universitätsabschluss.

² Die Studierenden melden ein Praktikum vorher an. Nach dessen Beendigung verfassen sie einen kurzen Praktikumbericht.

³ Zuständig für die Anerkennung des Praktikums ist eine dozierende Person eines gewählten Hauptmoduls.

⁴ Das mit 10 ECTS-Punkten angerechnete Praktikum ist Voraussetzung für die Fachprüfung.

Art. 21 ¹ Mit der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie eine Forschungsfragestellung selbständig und fachlich korrekt bearbeiten können.

² Die Masterarbeit wird in der Regel in einem gewählten Hauptmodul geschrieben.

³ Themenvergabe, Betreuung und Benotung richten sich nach Artikel 28 RSL.

⁴ Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann aus wichtigen Gründen (Art. 40 RSL) eine Fristverlängerung gewähren (Art. 28 Abs. 7 RSL).

⁵ Bei einer ungenügenden Leistung wird ein neues Thema vereinbart.

⁶ Das Institut kann Richtlinien zur formalen Gestaltung aufstellen.

⁷ Die für die Arbeit angerechneten 30 ECTS-Punkte schliessen die Teilnahme an allfälligen Kolloquien ein.

Art. 22 ¹ Die Fachprüfung besteht aus einer vierstündigen schriftlichen und einer 50-minütigen mündlichen Prüfung.

² Wer zwei Hauptmodule gewählt hat, wird zu jedem Hauptmodul zwei Stunden schriftlich und 25 Minuten mündlich geprüft (insgesamt vier Teilprüfungen).

³ Wer ein Hauptmodul mit Vertiefungsmodul und ein Ergänzungsmodul gewählt hat, wird im Haupt- plus Vertiefungsmodul vier Stunden schriftlich und 30 Minuten mündlich, im Ergänzungsmodul 20 Minuten mündlich geprüft (insgesamt drei Teilprüfungen).

⁴ Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung ist der Erwerb aller ECTS-Punkte des Masterstudiums sowie die Erfüllung eventueller Vorbedingungen zum Master.

⁵ Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller Teilprüfungen genügend sind.

⁶ Die Note der Fachprüfung wird wie folgt berechnet:

- a Die Note eines Moduls ist das arithmetische Mittel der Noten der schriftlichen und der mündlichen Teilprüfung. Beim Ergänzungsmodul entspricht sie der Note der mündlichen Prüfung.
- b Die Prüfungsnote ist der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten.

Art. 23 ¹ Die Masternote setzt sich folgendermassen zusammen (Art. 30 Abs.1 RSL):

- a die Leistungskontrollen des Masterprogramms (der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten) werden mit 30 Prozent gewichtet,
- b die Note der Masterarbeit wird mit 40 Prozent gewichtet,
- c die Note der Fachprüfung wird mit 30 Prozent gewichtet.

² Es gelten die Rundungsregeln des RSL.

3. Psychologie als Minor

Art. 24 Das Masterprogramm im Minor besteht aus den dafür freigegebenen Veranstaltungen gemäss Artikel 18 Absatz 4.

Art. 25 ¹ Der Master im Minor wird kumulativ geprüft.

² Es müssen mindestens sechs benotete Leistungskontrollen abgelegt werden.

³ Die Masternote ergibt sich aus dem Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten der Leistungskontrollen.

III. Prüfungen

Art. 26 ¹ Für die Fachprüfung legt die Fakultät Prüfungsperioden fest.

² Alle andern Prüfungen finden in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt.

³ Die Wiederholung findet spätestens zum Beginn des übernächsten Semesters nach der ersten Prüfung statt.

⁴ Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden (Ausnahme: Wiederholung des gesamten Propädeutikums gemäss Art. 6 Abs. 4).

IV. Härtefälle

Art. 27 In Härtefällen kann die Dekanin oder der Dekan Ausnahmen von den Regelungen dieses Studienplans gewähren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28 Die Änderungen des Studienplanes unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

Art. 29 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan und die Wegleitung für das Fach Psychologie der Philosophisch-historischen Fakultät vom September 2001 und tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bern, den 1. September 2005

Im Namen der Philosophisch-
humanwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:
Prof. Dr. Norbert Semmer



Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 14. 9. 2005

Der Rektor:
Prof. Dr. Urs Würgler

